



**Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis**  
Hofmarkt 29  
4753 Taiskirchen im Innkreis

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. vom 12. Dezember 2023 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Taiskirchen i.l. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F, wird verordnet:

## § 1

### ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2

### AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 19,42.
- 2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, abzüglich Fläche der Außenmauern, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen, abzüglich Fläche der Außenmauern, der einzelnen Geschosse jeder Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie als Kellergaragen und für gewerbliche Zwecke ausgebaut sind oder weiter eine Wohnnutz- bzw. Wohnfläche aufweisen.



Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen, einschließlich Büro- und Verwaltungsraumflächen, Schulen und Verwaltungsgebäude wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet. Scheunen, Heuböden, Tennen, Silos, Düngerstätten, Geräteschuppen, Holzlager und Flugdächer sind bei der Ermittlung der Verrechnungsquadratmeter nicht zu berücksichtigen.

- 3)
  - a) Unabhängig von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) und 2) beträgt die Mindestanschlussgebühr € 2.524,60 Dies entspricht 130 Verrechnungsquadratmeter.
  - b) Unabhängig von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) und 2) beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Wäschereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Tankstellen mit KFZ-Waschanlagen € 3.788,00.
  - c) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr nach Abs. 1), 2) und 3 a) u. b) von € 631,26 berechnet.
- 4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € 2.524,60 für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 19,42.
- 5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.



- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **VORAUSZAHLUNG AUF DIE WASSERLEITUNGS-ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 vH jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 vH pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



## § 4

### WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- 1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,90. Die halbjährliche Mindestbezugsmenge beträgt 20 m<sup>3</sup> (ergibt jährlich 40 m<sup>3</sup>).
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder wenn durch einen nicht feststellbaren unverschuldeten Rohrbruch ein Wasserverlust entsteht, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist jedoch verpflichtet, einen Rohrbruch an der Innenleitung sofort nach Bekannt werden zu beheben und dem Marktgemeindevorstand zu melden.
- 3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasserzwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr von € 4,00 pro Kubikmeter zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler beigestellt.
- 4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
  - a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m<sup>2</sup> € 40,00 für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 4,00.
  - b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 € 0,40.
  - c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2, ergibt € 0,40.
- 5) Für die von der Marktgemeinde Taiskirchen i.l. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich € 1,00 pro Zähler zu entrichten.



## § 5

### BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## § 6

### AUSMAß DER BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 40,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
von 1001 m <sup>2</sup> bis 2000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 55,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
von 2001 m <sup>2</sup> bis 3000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 60,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
von 3001 m <sup>2</sup> bis 4000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 65,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
von 4001 m <sup>2</sup> bis 5000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 70,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
über 5000 m <sup>2</sup>	jährlich pauschal den Wert vom 75,0 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch

## § 7

### ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß §§ 5 und 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.



- 5) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
  
- 6) Die Zählermiete ist halbjährlich im Nachhinein und zwar mit der Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 8

### UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren und in der Zählermiete ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 9

### INKRAFTTRETEN

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2023 *HN*

Abgenommen am: 28.12.2023



Der Bürgermeister